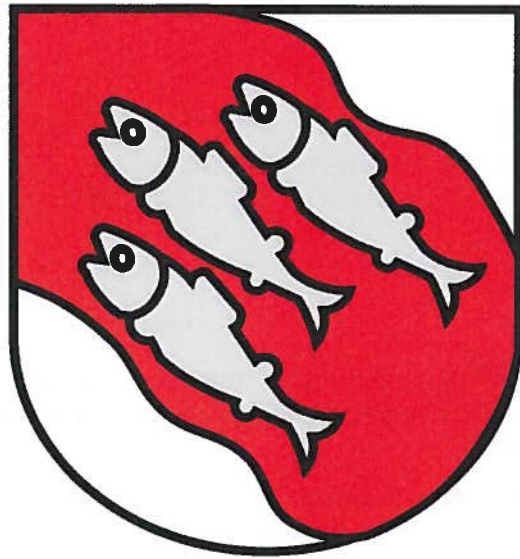


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Weisungen Fonds Gemeindeentwicklung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Röthenbach i. E., gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 beschliesst:

Name	Art. 1 Die Sonderrechnung 20920.05 wird als unselbständige Stiftung mit der Bezeichnung "Fonds Gemeindeentwicklung" geführt.
Zweck	Art. 2 Die Gelder werden zur Gemeindeverschönerung und -entwicklung eingesetzt.
Äufnung des Fonds	Art. 3 ¹ Der Fonds hat am 30. Juni 2016 ein Vermögen von Fr. 5'180.45. ² Dem Fonds werden sämtliche ab diesem Datum eintreffenden Zuwendungen zu Gunsten der Dorfgestaltung und Gemeindeentwicklung zugewiesen.
Entnahmen aus dem Fonds	Art. 4 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel des Fonds zur Beschaffung ausserordentlicher Anschaffungen, welche im Voranschlag nicht enthalten sind. ² Entnahmen werden direkt dem Fonds belastet.
Verzinsung	Art. 5 Der Fondsbestand wird verzinst.
Inkrafttreten	Art. 6 Diese Weisungen treten rückwirkend per 01. Juli 2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat Röthenbach i. E. an seiner Sitzung vom 04. Juli 2016 genehmigt.

GEMEINDERAT RÖTHENBACH I. E.

Der Präsident:

Die Stv. Sekretär:



Matthias Sommer



Susanna Lenz

Inkrafttreten

Die Weisungen treten rückwirkend per 01. Juli 2016 in Kraft. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 28 vom 14. Juli 2016 publiziert worden.

DER GEMEINDEVERWALTER



Christian Bichsel

3538 Röthenbach i. E., 15. August 2016